Straßenverkehrsbehörde

Magistrat der Stadt Lorsch Kaiser-Wilhelm-Platz 1 64653 Lorsch

Telefon 0 62 51/59 67-0 Durchwahl 0 62 51/59 67-174

oder -171

Fax 0 62 51/59 67-150
E-Mail baustelle@lorsch.de
Internet www.lorsch.de



Antrag einer Verkehrsbeschränkung

Anschrift des Antragstellers:		
Tel.:		
E-Mail:		
Ort der Verkehrsbeschränkung:		
Dauer der Verkehrsbeschränkung: (Datum, ggfs. Uhrzeit)	vom: bis:	
Grund der Verkehrsbeschränkung:		
Für den ordnungsgemäßen Zustand der Beschilde verantwortlich:	erung, Absperrung und Beleuchtung der Baustell	le ist
Name:		
Straße:		
Wohnort:		
Tel.:		

Der Verantwortliche muss auch nachts, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erreichbar sein.

Um die benötigte Beschilderung muss sich der Antragsteller selbst kümmern, dies wird <u>nicht</u> von der Stadt Lorsch übernommen.

Umfang der Verkehrsbeschränkung:

Eine Sperrung für					
Gerüst	Container	Haltverbot			
Straße	voll	halbseitig	teilweise oder		
Gehweg	voll	teilweise (Restbrei	ite 1m)		
Die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes erstreckt sich über eine Länge von:					
bis 30 lfm.	30 bis 50 lfm.	ab 50 lfm.			
Bei privaten Straßenfesten:					
bis 30 qm	30 bis 100 qm	ab 100 qm			
Verkehrsumleitung erforderlich ja nein					
Beeinträchtigung bestehender Verkehrs- und Lichtzeichen ja nein					
Beeinträchtigung öffer	ntlicher Verkehrsmitte	l (Haltestellen)	ja nein		
Mir ist bekannt, dass vor der Erteilung der beantragten verkehrsbehördlichen Anordnung mit der Maßnahme nicht begonnen werden darf. Sollte die Maßnahme nach Ablauf der Genehmigung noch nicht beendet sein, werde ich eine Verlängerung beantragen.					
Datum:		Unterschrift:			

Hinweis:

Gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Lorsch vom 17.11.2015 ist der Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen. Bei nicht oder verspäteter Antragstellung wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag von bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr erhoben.